



Öffentliche Bekanntgabe

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht

Genehmigungsantrag der Stadtwerke Düsseldorf AG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 6, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentliche Änderung der Feuerungsanlage des Heizwerkes III

Die Stadtwerke Düsseldorf AG betreibt am Standort Flughafenstraße 120 in Düsseldorf ein Heizwerk, bestehend aus drei Gas-Öl-kombiniert befeuerten Heißwasserkesseln und zwei BHKW-Modulen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 36,2 Megawatt.

Mit Antrag vom 11.08.2021 auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) haben die Stadtwerke Düsseldorf die wesentlichen Änderung des Heizwerkes (Anlage nach Ziffer 1.2.3.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) durch Wiederinbetriebnahme des im Jahr 2020 stillgelegten Heißwasserkessels 3 gestellt, so dass die Gesamt-Feuerungswärmeleistung zukünftig 48,5 Megawatt betragen wird.

Das Heizwerk ist eine Anlage im Sinne der Nr. 1.2.3.1 des Anhang 1 zum UVPG - Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser in einer Verbrennungseinrichtung, einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels durch den Einsatz von Heizöl EL und Gasen der öffentlichen Gasversorgung mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt - und ist in Spalte 2 mit „S“ gekennzeichnet. Das bedeutet, dass für diese Anlage gemäß § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen ist.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung waren, dass es keine standortbezogenen Kriterien gibt, die auf eine nachteilige Umweltauswirkung hindeuten. In der Gesamtbetrachtung der Merkmale und Standortkriterien des Vorhabens sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Für das o. g. Vorhaben wird daher gemäß § 7 Abs. 2 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Oberbürgermeister
Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz

Im Auftrag
gez. Bernau